

Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kostenbeitragssatzung für Kita)

Auf der Grundlage des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 S. 1, Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches Acht (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) und §§ 3, 13, 19 Abs. 5 Satz 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 16.05.2019 folgende Neufassung zur Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kostenbeitragssatzung für Kita) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Betreuungszeiten

- (1) Der Landeshauptstadt Magdeburg obliegt die öffentliche Aufgabe der Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kinderbetreuung) mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem Stadtgebiet als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (nachfolgend Jugendamt genannt).
- (2) Das Jugendamt gewährleistet die Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen des öffentlichen Trägers, freier Träger sowie in privater Trägerschaft auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung.
- (3) Gemäß § 3 Abs. 1 und 3 KiFöG LSA umfasst ein ganztägiger Platz eine Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang. Im Rahmen der familiären Situation oder wegen anderer Gründe kann gemäß § 3 Abs. 4 KiFöG LSA ein Anspruch auf einen „erweiterten“ ganztägigen Platz bestehen. Dieser umfasst dann bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Bei Antragstellern nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf vollständigen Erlass der Kostenbeiträge (§ 6 Abs. 4 letzter Satz dieser Satzung), die Betreuungszeiten von mehr als 8 Stunden täglich bzw. 40 Wochenstunden beantragen oder zuvor bewilligt erhalten hatten, wird durch das Jugendamt im Einzelfall geprüft, ob ein erweiterter Betreuungsanspruch pro zu betreuendem Kind zu gewähren ist.

§ 2

Aufnahme und Anmeldung innerhalb des Stadtgebietes Magdeburg

- (1) Personensorgeberechtigte und Eltern (nachfolgend Eltern genannt) können ihre Kinder in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle anmelden, soweit die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind, keine gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegenstehen und die personellen und sächlichen Voraussetzungen der Einrichtungen es zulassen.
- (2) Für den Abschluss des Betreuungsvertrages ist eine Kind-ID erforderlich. Diese kann über das Elternportal oder mit Hilfe der Kita-Beratung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg generiert werden.

- (3) Ein Rechtsanspruch besteht nicht zur Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle. Er gilt als erfüllt, wenn ein freier Platz in einer zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg angeboten wird
- (4) Zur Platzsuche stehen den Eltern die Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen zur Verfügung. Die Platzsuche unterstützt das Jugendamt zusätzlich mit seinen Angeboten
 - a) Elternportal (<https://kitaplatz.magdeburg.de>) und
 - b) Kita-Beratung des Jugendamtes der Stadt Magdeburg.
- (5) Die Träger bzw. die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, mit den Eltern, deren Kinder sie betreuen, Betreuungsverträge abzuschließen.
- (6) Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von personenbezogenen Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), die Bestimmungen des Sozialdatenschutzes sowie das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt, DSG LSA) in der jeweils gültigen Fassung. Der mit der Betreuung des jeweiligen Kindes betraute Träger der freien/öffentlichen Jugendhilfe ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO verpflichtet, die zur Beitragserhebung notwendigen Daten aus dem Betreuungsvertrag an die Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Jugendamt, Elternbeitragsstelle, Wilhelm-Höpfner-Ring 1, 39116 Magdeburg, zu übermitteln. Die Übermittlung der Daten hat unverzüglich unter Nutzung des durch die Landeshauptstadt Magdeburg vorgegebenen EDV-Systems zu erfolgen. Im Rahmen des Abschlusses der Betreuungsverträge sind die Eltern durch den jeweiligen Träger über die datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzuklären und zu informieren.

§ 2 a

Anmeldung, Aufnahme und Weiterbetreuung außerhalb des Stadtgebietes Magdeburg im Land Sachsen-Anhalt

- (1) Eltern können ihre Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Stadtgebiet Magdeburg im Rahmen freier Plätze in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen außerhalb des Stadtgebietes Magdeburg im Land Sachsen-Anhalt anmelden. Bevor ein Betreuungsplatz außerhalb des Stadtgebietes Magdeburg in Anspruch genommen bzw. wegen Umzugs nach Magdeburg weiterhin genutzt werden kann, bedarf es der Prüfung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern zur Kinderbetreuung gemäß § 3b KiFöG LSA durch das Jugendamt der Stadt Magdeburg. Hierfür ist eine entsprechende schriftliche Beantragung erforderlich. Die Letztentscheidung zur (weiteren) Platzbereitstellung erfolgt durch den aufnehmenden Landkreis in Abstimmung mit der aufnehmenden Gemeinde.
- (2) Kann eine Betreuung außerhalb des Stadtgebietes Magdeburg im Land Sachsen-Anhalt (weiterhin) erfolgen, haben die Eltern die Betreuung anhand eines Betreuungsvertrages, aus dem die vereinbarten Betreuungszeiten hervorgehen, durch Vorlage beim Jugendamt der Stadt Magdeburg nachzuweisen.
- (3) Dem Antrag auf Bewilligung der Kinderbetreuung in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle außerhalb des Stadtgebietes Magdeburg sind zusätzlich Angaben zur Kostenbescheiderstellung (Formular „Anlage zum Antrag auf Zustimmung zur auswärtigen Betreuung“) von den Eltern gegenüber dem Jugendamt Magdeburg abzugeben. Die Formulare können vom Jugendamt abgefordert bzw. von der Internetseite www.magdeburg.de unter der Rubrik Bürger + Stadt / Leben in Magdeburg / Kinder-Jugend-Familie / Kinderbetreuung / Betreuung außerhalb der Wohnsitzgemeinde heruntergeladen werden.

§ 3 Kostenbeiträge der Eltern und BeitragsschuldnerInnen

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in den Tagespflegestellen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes Magdeburg im Land Sachsen-Anhalt werden von den Eltern von der Gemeinde Kostenbeiträge erhoben, auf deren Gebiet die Kinderbetreuung erfolgt.
- (2) Die Eltern haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist dieser/diese KostenbeitragsschuldnerIn (ElternbeitragsschuldnerIn). Lebt das Kind nach dem sog. „Wechselmodell“ abwechselnd bei einem Elternteil, so ist derjenige Kostenbeitragspflichtiger, der für das Kind Kindergeld erhält. Dies ist unabhängig davon, mit welchem Wohnsitz das Kind einwohnermelderechtlich gemeldet ist. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass dasjenige Elternteil Kindergeld erhält, bei dem das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Sollte dies im Einzelfall anders sein, so ist dies dem Jugendamt vom Kindergeld beziehenden Elternteil nachweislich mitzuteilen.
- (3) Die Kostenbeiträge der Eltern beinhalten keine Kosten für die Verpflegung der Kinder. Die Bereitstellung von Mahlzeiten erfolgt durch individuelle Anbieter bzw. durch den/die TrägerIn der Tageseinrichtung/Tagespflegestelle. Das Entgelt für die Verpflegung ist an diese zu entrichten. Die Zahlungsmodalitäten sind in der jeweiligen Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle zu erfragen.

§ 4 Kostenbeitragsmaßstab/-höhe

- (1) Maßstab, die Höhe und die die Kostenbeiträge der Eltern begründenden Tatbestände ergeben sich für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle aus der Anlage dieser Satzung. Die Kostenbeiträge der Eltern hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Elternvertretung durch Beschluss festgelegt. Es werden monatliche Kostenbeiträge gemäß der Anlage zur Kostenbeitragssatzung gestaffelt nach Betreuungszeiten, Altersgruppen und Anzahl der Kinder (Geschwisterregelung) festgesetzt und erhoben.
Sollten mit Trägern von Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen andere als die in Anlage dieser Satzung benannten Betreuungszeiten vereinbart werden, erfolgt eine Zuordnung der vereinbarten Betreuungszeiten zur entsprechenden Betreuungsdauer.
Bei der gestaffelten Hortbetreuung ist eine Ferienbetreuung im Umfang eines „erweiterten“ ganztägigen Platzes einbezogen. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage zu I.b. dieser Satzung. In diesen Fällen wird kein gesonderter Beitrag für die Ferienbetreuung erhoben.
- (2) Für Kinder, die ausschließlich die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, bestimmt sich der Tageskostenbeitrag nach II. der Anlage dieser Satzung. Ferienbeiträge sind nicht nach der Geschwisterregelung der Landeshauptstadt Magdeburg ermäßigt. Sie können jedoch gemäß § 90 (3) SGB VIII auf Antrag erlassen werden.
- (3) Der Kostenbeitrag der Eltern ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen sowie zu den Schließzeiten nicht besucht.
- (4) Der Wechsel der Form der Kinderbetreuung (Altersgruppenwechsel) erfolgt immer zum 1. eines Monats. Fällt der dritte Geburtstag des Kindes auf den ersten eines Monats, erfolgt der Altersgruppenwechsel dieses Kindes zum 1. des laufenden Monats. Für alle anderen Kinder erfolgt der Altersgruppenwechsel zum 1. des Folgemonats.

§ 5
Entstehung der Kostenbeitragspflicht,
Fälligkeit und Zahlung der
Kostenbeiträge der Eltern

- (1) Die Kostenbeiträge für die vereinbarten Betreuungszeiten gemäß § 3 Abs. 7 und § 5 Abs. 5 KiFöG LSA werden durch die Landeshauptstadt Magdeburg mit Kostenbeitragsbescheid von den Eltern der Kinder erhoben, die in einer auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg befindlichen Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle betreut werden (§ 13 Abs. 3 Satz 1 KiFöG LSA).
- (2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind aufgrund eines gültigen Betreuungsvertrages betreut wird.
Die Kostenbeitragspflicht gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg endet jeweils zum Monatsende mit wirksamer schriftlicher Kündigung des Betreuungsvertrages und bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses bzw. ab der Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle außerhalb des Gebietes der Landeshauptstadt Magdeburg.
Die Kündigung bzw. ein Umzug ist durch die Eltern sowohl gegenüber dem Träger der Tageseinrichtung bzw. gegenüber der Tagespflegestellenperson als auch dem Jugendamt anzuzeigen.
- (3) Der Träger der Tageseinrichtung bzw. die Tagespflegestellenperson sind verpflichtet, die wirksame Kündigung von Betreuungsverträgen dem Jugendamt anzuzeigen. Dies entbindet die Eltern nicht von ihrer Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I. Für Kinder, die in einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle außerhalb des Stadtgebietes Magdeburg im Land Sachsen-Anhalt betreut werden, ist die Kündigungsbestätigung durch die Eltern in Kopie bei der zur Kinderbetreuung bewilligenden Stelle im Jugendamt Magdeburg einzureichen.
- (4) Die Kostenbeiträge der Eltern sind monatlich im Voraus per Lastschriftverfahren zu entrichten und am 1. Kalendertag eines Monats fällig, soweit der Kostenbeitragsbescheid keine andere Regelung trifft.
- (5) Ist der Kostenbeitrag nicht zum Fälligkeitstermin entrichtet, wird durch die Landeshauptstadt Magdeburg das Mahn- und Vollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt.
- (6) Unabhängig vom Mahn- und Vollstreckungsverfahren sind die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen grundsätzlich verpflichtet, den Betreuungsplatz für das zu betreuende Kind zu kündigen und damit die Betreuung einzustellen, wenn die Kostenbeitragspflichtigen zwei Monate mit der Zahlung der Kostenbeiträge der Eltern im Rückstand sind. Die Kündigung wird damit zum Ablauf des 3. Monats der Säumigkeit wirksam.

§ 6
Geschwisterstaffelung/Erlass von Kostenbeiträgen der Eltern

- (1) Für Kinder, die durch das Jugendamt Magdeburg aufgrund seiner örtlichen Zuständigkeit in Magdeburger Pflegefamilien oder in vollstationären Einrichtungen freier Träger auf dem Gebiet der Stadt Magdeburg untergebracht sind, werden den kostenbeitragspflichtigen Eltern bei fortbestehender örtlicher Zuständigkeit der Hilfe zur Erziehung durch das Jugendamt Magdeburg die Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 3 SGB VIII für die Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen oder Tagespflege erlassen.

(2) Für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt und Betreuung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg gelten folgende Stadtregelungen bei der Erhebung von Kostenbeiträgen:

1. Für das älteste gleichzeitig in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle betreute Nichtschulkind wird der in der Anlage I.a. dieser Satzung ausgewiesene reduzierte Kostenbeitrag festgesetzt und erhoben. Dies gilt auch für Ein-Kind-Familien.

2. Die Geschwisterregelung wird für in Magdeburg gemeldete Kinder vom Betreuungsbeginn bis zum vollendeten 18. Lebensjahr für kindergeldberechtigte Kinder, die im Haushalt der Kostenbeitragspflichtigen leben sowie dort einwohnermelderechtlich gemeldet sind, gewährt. Nicht im Haushalt des Kindergeld beziehenden Elternteils lebende Geschwister bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind durch die Kostenbeitragspflichtigen beim Jugendamt zu melden, damit sie berücksichtigungsfähig sind. Die Voraussetzungen für die Geschwisterregelung werden bei Betreuungsbeginn durch das Jugendamt festgestellt. Änderungen bei der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder während der Betreuungszeit sind durch die Eltern dem Jugendamt Magdeburg zu melden.

3. Bei einer Familie mit drei oder mehr Kindern, welche gleichzeitig die Voraussetzungen von § 6 Absatz 2 Nummer 2 erfüllen, werden ab dem dritten Kind keine Kostenbeiträge erhoben. Erfüllt ein Kind nicht die Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 Nummer 2, finden diese Kinder keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Anzahl der Kinder in dieser Familie.

4. Bei Familien mit zwei oder mehr Kindern, welche gleichzeitig die Voraussetzungen von § 6 Absatz 2 Nummer 2 erfüllen, wird der in der Anlage I.b. ausgewiesene reduzierte Kostenbeitrag für jedes Schulkind erhoben. Erfüllt ein Kind nicht die Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 Nummer 2, finden diese Kinder keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Anzahl der Kinder in dieser Familie.

(3) Für die Betreuung von Kindern aus Umlandgemeinden in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg finden Abs. 1 und 2 dieser Satzung keine Anwendung. Es findet bei der Geschwisterregelung lediglich § 13 Abs. 4 KiFöG LSA (Landesregelung) Anwendung. Das heißt, für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, übersteigt der gesamte Kostenbeitrag den Kostenbeitrag nicht, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.

(4) Auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII erlässt das Jugendamt, gegen welches sich der Rechtsanspruch zur Betreuung des Kindes richtet (siehe § 1 Abs. 1 dieser Satzung), ganz oder teilweise die Kostenbeiträge der Eltern bei Eltern mit geringem Einkommen, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82-85, 87, 88 und 92a SGB XII. Die Nachweise sind im Original oder in Kopie vorzulegen und bei jeder Änderung im Jugendamt unaufgefordert nachzureichen. Bei Empfängern von laufenden Leistungen nach dem WoGG (Wohngeldempfänger), § 6a BKKG (Kindergeldzuschlagsempfänger), SGB II, SGB XII und §§ 2 und 3 AsylbLG ist als Nachweis der entsprechende Leistungsbescheid vorzulegen. Einer nochmaligen Vorlage von Unterlagen, die bereits beim Antrag auf Magdeburg-Pass (MD-Pass) dem Sozial- und Wohnungsamt für anzurechnendes Einkommen nach §§ 82 ff SGB XII vorgelegt worden sind, bedarf es nicht, solange der MD-Pass gültig ist und gleichzeitig ein Kostenbeitragserlass für die Kinderbetreuung gewünscht wurde.

Die Eltern, die ihr Kind in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, ohne ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Magdeburg zu haben, betreuen lassen, sind verpflichtet, dem Jugendamt Magdeburg mitzuteilen, wenn ihnen von ihrer Wohnsitzgemeinde ein Antrag auf ganz oder teilweisen Erlass der Kostenbeiträge der Eltern gewährt worden ist, damit die Kostenbeitragsbescheide gegebenenfalls angepasst werden können. Der Bewilligungsbescheid der Wohnsitzgemeinde ist dem Jugendamt Magdeburg vorzulegen.

- (5) Die Geschwisterregelung und der Erlass von Kostenbeiträgen der Eltern gelten für den Zeitraum, ab dem die Betreuungsvoraussetzungen vorliegen. Die Eltern sind verpflichtet, alle Änderungen der Voraussetzungen für den Erlass von Kostenbeiträgen und die Geschwisterstaffelung dem Jugendamt in dem Monat mitzuteilen, in dem sie eintreten. Dies gilt auch für den Umfang der bei dem jeweiligen Träger der Tageseinrichtung bzw. der Tagespflegestellenperson vereinbarten Betreuungsstunden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sowie zum Wahlverfahren des Stadtelternbeirates - Kostenbeitragssatzung zur Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen - vom 15.07.2013 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kostenbeitragssatzung für Kita) wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Textes nebst Anlage mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, 24.06.2019

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Neufassung der Kostenbeitragssatzung für Kita nebst Anlage wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 24.06.2019

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Ia. Kostenbeitrag im Monat für Kindertagesbetreuung

Altersstufen	Betreuungs- dauer	Kosten- beiträge	MD-Stadtregelung 1. (älteste) Kind (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)		Landesregelung ab dem 2. gleichzeitig betreuten Nichtschulkind (§ 13 Abs. 4 KiFöG)	
			Ermäßigung	zu zahlen	Ermäßigung	zu zahlen
Kinder unter drei Jahren	5 Std pro Tag	150 EUR	75 EUR	75 EUR	150 EUR	0 EUR
	6 Std pro Tag	180 EUR	90 EUR	90 EUR	180 EUR	0 EUR
	7 Std pro Tag	210 EUR	105 EUR	105 EUR	210 EUR	0 EUR
	8 Std pro Tag	240 EUR	120 EUR	120 EUR	240 EUR	0 EUR
	9 Std pro Tag	270 EUR	135 EUR	135 EUR	270 EUR	0 EUR
	10 Std pro Tag	300 EUR	150 EUR	150 EUR	300 EUR	0 EUR
Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht	5 Std pro Tag	80 EUR	40 EUR	40 EUR	80 EUR	0 EUR
	6 Std pro Tag	96 EUR	48 EUR	48 EUR	96 EUR	0 EUR
	7 Std pro Tag	112 EUR	56 EUR	56 EUR	112 EUR	0 EUR
	8 Std pro Tag	128 EUR	64 EUR	64 EUR	128 EUR	0 EUR
	9 Std pro Tag	144 EUR	72 EUR	72 EUR	144 EUR	0 EUR
	10 Std pro Tag	160 EUR	80 EUR	80 EUR	160 EUR	0 EUR

Ib. Kostenbeitrag im Monat für Kindertagesbetreuung

Altersstufen	Betreuungs- dauer	Kosten- beiträge	MD- Stadtregelung Mehrkindfamilien i.S.d. § 6 Abs. 2 Nummer 4 Kostenbeitrags- satzung
Schulkinder*	4 Std pro Tag	37 EUR	24 EUR
	5 Std pro Tag	46 EUR	31 EUR
	6 Std pro Tag	55 EUR	37 EUR

*Ferienzeitenbetreuung:	
Magdeburger Modell: Anzahl der in den Verträgen finanziell gedeckten Ferientage mit der Betreuungsdauer von 10 Stunden pro Tag	
bei 6 Stunden sind:	gesamten Ferientage eines Jahres als Betreuung inklusive
bei 5 Stunden sind:	28 Ferientage als Betreuung inklusive
bei 4 Stunden sind:	keine Ferientage als Betreuung inklusive
Kostenbeitrag pro Tag für die Tagesbetreuung der Schulkinder (welche nur während der Schulferien betreut werden) Kostensatz pro Tag = 7 EUR	

II. Kostenbeitrag pro Tag für die Tagesbetreuung der Schulkinder (welche nur während der Schulferien betreut werden) Kostensatz pro Tag

Schulkinder	über 6 Std pro Tag	7 EUR
-------------	--------------------	-------